**Förderung des Ehrenamts im Haushaltsjahr 2025**

Ehrenamt im Kontext Prävention – was ist das?

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat am 17.04.2025 die neue Richtlinie zur Förderung der Kommunalen Integrationszentren (KI) sowie die Rahmenbedingungen zum Ehrenamt im Kontext Prävention bei den Kommunalen Integrationszentren veröffentlicht.

Durch die geförderten ehrenamtlichen Maßnahmen wird präventiv auf die Verbesserung der

gesellschaftlichen Teilhabe geflüchteter und neueingewanderter Menschen eingewirkt.

Detailliertere Informationen zum Programm und den Fördermöglichkeiten finden Sie in der

Richtlinie für die Förderung Kommunaler Integrationszentren und den Rahmenbedingungen zum

Ehrenamt im Kontext Prävention.

Wer kann diese Mittel beantragen?

Initiativen, Vereine oder sonstige Gruppen, die schwerpunktmäßig in

der Geflüchteten- oder Neueingewandertenhilfe aktiv sind, können Mittel beantragen.

Ehrenamtliche Strukturen und Maßnahmen mit Stadtteilbezug werden hierbei bevorzugt. Die

maximale Fördersumme beträgt **3.000** **€.**

Was kann mit den Mitteln finanziert werden?

1. **Betrieb von Bildungs- und Begegnungsstätten für Geflüchtete und Neueingewanderte**

Förderfähig sind unter anderem Kosten für:

• den laufenden Betrieb wie Ausgaben für Miete, einschließlich Nebenkosten, Strom

und Heizung.

• die Beschaffung von Material (z.B. Spieleecke, Koch- und Esszubehör, Technik, Instrumente).

Nicht förderfähig im Bereich 1. sind:

• Personalausgaben für den laufenden Betrieb der Bildungs- und Begegnungsstätte

(zum Beispiel Reinigungsservice).

• Renovierungsarbeiten (auch Schönheitsreparaturen) und die Ausstattung von Räumen mit

Möbeln, auch von sanitären Anlagen, Abstellkammern, Kellerräumen oder Lagerräumen.

• Berufsbezogene Sachausgaben (zum Beispiel Werkbank zur Kompetenzfeststellung).

• Bildungs- und Begegnungsstätten, die innerhalb der Landesaufnahmeeinrichtungen, der zentralen Unterbringungseinrichtungen für die Erstaufnahme von Asylbewerbern und der Notunterkünfte, die im Auftrag des Landes betrieben werden, liegen.

Die Bildungs- und Begegnungsstätten müssen zu mindestens 33 Prozent der gesamten

Nutzungszeiten für den Bereich der Integration von geflüchteten und neueingewanderten

Menschen verwendet werden, um förderfähig zu sein. Dies ist im Antrag darzustellen.

1. **Maßnahmen des Zusammenkommens, der Orientierung und Begleitung**

Förderfähig sind unter anderem Sachausgaben für:

• die Begleitung von geflüchteten und neueingewanderten Menschen durch ehrenamtlich

tätige Personen, zum Beispiel zu Institutionen und Freizeitangeboten.

• Angebote des Zusammenkommens und der Orientierung als Präventionsmaßnahmen

gegen extremistische Haltungen und weitere Maßnahmen, die von Ehrenamtlichen durchgeführt

werden (zum Beispiel niedrigschwellige Sprach- und Lesegruppen, Angebote zur

Freizeitbeschäftigung und Freizeitgestaltung, Angebote zum interkulturellen und interreligiösen

Dialog, einschließlich niedrigschwelliger Angebote gegen Menschenfeindlichkeit

und Diskriminierung).

**3. Maßnahmen zur Informations- und Wissensvermittlung**

Förderfähig sind unter anderem Sachausgaben für:

• die Erstellung und den Druck von Flyern, Broschüren oder sonstigen Printmedien.

• die Anschaffung von bereits existierenden Flyern, Broschüren oder Büchern.

• die Durchführung von Maßnahmen zur Gewinnung neuer ehrenamtlich tätiger Personen.

• weitere Maßnahmen, die der Ansprache und Information von Menschen dienen, die sich

in der Integrationsarbeit engagieren

• (Online-)Werbeaktivitäten wie die Organisation und Durchführung von Tagen der offenen Tür.

**4. Maßnahmen zur Förderung von Demokratiebildung**

Förderfähig sind unter anderem Kosten:

• im Zusammenhang mit der Erstellung beziehungsweise Anschaffung von mehrsprachigen

Informationen zum Parteiensystem, zum Wahlrecht und zu Wahlabläufen auf kommunaler,

Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für die Zielgruppe.

• im Zusammenhang mit Besuchen und Führungen in lokalen Parlamenten wie

Stadträten und Kreistagen sowie im Landtag Nordrhein-Westfalens für geflüchtete

und neueingewanderte Menschen.

• Referent\*innen

• Kosten für punktuelle Veranstaltungen (Raummiete, Catering)

**5. Maßnahmen zur Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen und Begleitung ihrer Arbeit**

Förderfähig sind unter anderem Kosten für:

• die Qualifizierung und den Austausch von in der Flüchtlingshilfe und

in der Arbeit mit Neueingewanderten ehrenamtlich Tätigen. Dies beinhaltet auch Honorare

für professionelle Fachreferent\*innen, Moderator\*innen und Trainer\*innen, deren

Vorbereitung, Nachbereitung und Fahrtkosten.

• den persönlichen Austausch oder eine Supervision der ehrenamtlich tätigen Personen

(zum Beispiel für die Miete geeigneter Räumlichkeiten sowie eine Verpflegung im

angemessenen Rahmen).

Genauere Details zu den hier aufgeführten fünf Maßnahmenbereichen finden Sie auf den

Seiten 3–8 der Rahmenbedingungen zum Ehrenamt im Kontext Prävention bei den KI.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Bitte reichen Sie das Formular Bedarfsmeldung per Mail bei [Nina.buchholt@bielefeld.de](mailto:Nina.buchholt@bielefeld.de) ein.

Das Fristende ist der **20.08.2025**, die Vergabe erfolgt durch das Kommunale Integrationszentrum in Abstimmung mit dem Dezernat Soziales/Integration. Anschließend werden alle Antragstellenden per E-Mail informiert.

